

ARGE Selbsthilfeförderung Mecklenburg-Vorpommern

Ende der Antragsfrist: 31.01.2026

Kassenartenübergreifende Pauschalförderung

nach § 20h SGB V

Antragsunterlagen für die Förderung

der örtlichen/regionalen Selbsthilfegruppen

Damit die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände über eine Förderung entscheiden können, ist Ihre Mitwirkung nach § 60 SGB I erforderlich.

Die folgenden Angaben werden für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Antrages auf Förderung nach § 20h SGB V benötigt. Eine fehlende Mitwirkung kann zur Ablehnung Ihres Antrages führen.

Bitte reichen Sie den Antrag mit den erforderlichen Anlagen nur vollständig ausgefüllt und von **zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertretern unterschrieben** ein. Änderungen im Antragsvordruck sind nicht zulässig.

Antragsvordruck für die örtlichen/regionalen Selbsthilfegruppen zur Beantragung pauschaler Fördermittel gemäß § 20h SGB V für das Förderjahr 2026

(1) Angaben zum Antragsteller:

ggf. Nummer der Selbsthilfegruppe: MV_SHG_
Name der Selbsthilfegruppe:

An wen soll die Post geschickt werden?

Name

Straße

PLZ/Ort

Telefon: Fax:

Email: Internet:

Ansprechpartner/Gruppenleitung (mit Anschrift und Telefonnummer, wenn abweichend zu o.a. Angaben):

(2) Angaben zur Selbsthilfegruppe (SHG):

Seit wann besteht die SHG?

Mit welchem Haupt-Krankheitsbild befasst sich die SHG? (Benennung nur einer Diagnose)

Zugangswege zu den Angeboten der Selbsthilfegruppe (Mehrfachnennung möglich):

persönliche Gruppentreffen telefonische Beratung digitale Angebote

Wo finden die persönlichen Gruppentreffen statt? (Anschrift, Telefonnummer)

Wie viele Mitglieder nehmen durchschnittlich an den Gruppentreffen teil?

Wie häufig finden die Gruppentreffen statt?

Ist die SHG Mitglied in einem Landesverband? Ja Nein

Wenn ja, in welchem:

Wird die SHG von einer professionellen Fachkraft (z.B. Ärzte oder Therapeuten) angeleitet?

☐ Ja ☐ Nein

Hinweis: Eine Förderung von Selbsthilfegruppen ist nur möglich, wenn diese nicht von professionellen Helfern geleitet werden (Leitfaden zur Selbsthilfeförderung)

(3) Alle geplanten Ausgaben der Selbsthilfegruppe für das Antragsjahr, die mit dem Förderzweck zusammenhängen.

Verwaltungskosten/Miete

- Raumkosten	EUR
- Büromaterial:	EUR
- Porto, Telefon, Fax, Internet:	EUR
- Anschaffung/Ersatz von Mobiliar und IT-Hard- und Software	
(bitte erläutern):	EUR
- digitale Angebote/Anwendungen (z.B. Videokonferenzsysteme, Headset):	EUR
- Kontoführungsgebühren:	EUR
- Weitere Sachkosten (bitte erläutern):	EUR

Öffentlichkeitsarbeit

Internetauftritt, Mitgliederzeitschriften, Flyer	EUR
--	-----

Kosten für regelmäßige Aktivitäten/Veranstaltungen **(bitte Beträge in Anlage 1 erläutern)**

Teilnahme an selbsthilfebezogenen Veranstaltungen (z.B. Schulung, Fortbildung, Tagung, Kongressbesuch, Gremiensitzung)	EUR
Durchführung eigener, selbsthilfebezogener Veranstaltungen (z.B. Vortragsveranstaltungen)	EUR

(4) Alle geplanten Einnahmen der Selbsthilfegruppe für das Antragsjahr, die mit dem Förderzweck zusammenhängen.

Mitgliedsbeiträge	EUR
Öffentliche Hand (z.B. Land, Kommunen)	EUR
Zuschüsse Renten- /Unfallversicherung/Pflegeversicherung	EUR
Sponsoring (Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller etc.)	EUR
Landesverband (bei Mitgliedschaft)	EUR
Spenden	EUR
Andere Einnahmen/Entnahme Rücklagen (Erbschaften etc.)	EUR
geldwerte Dienstleistungen/Naturalien	EUR

Hat die SHG Fördermittel nach den §§ 45d i.V. m. 45c SGB XI (zur Unterstützung von Pflegebedürftigen oder von Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf) für niedrigschwellige Betreuungsangebote beim Land oder einer Kommune beantragt?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, für welchen Zweck?	EUR
-----------------------------	-----

(5) Benötigte Fördermittel

Es wird hiermit eine pauschale Förderung beantragt in Höhe von:	EUR
---	-----

(6) Bankverbindung:

Unsere Selbsthilfegruppe verfügt über ein eigenes Konto

Bitte überweisen Sie die Förderung auf das für die Zwecke der Selbsthilfegruppe eingerichtete Konto, Treuhandkonto, ein Konto das für die Gruppe als GbR oder alternativ als Giro-Unterkonto, eröffnet wurde. Dieses Konto wurde für die jeweilige Selbsthilfegruppe angelegt und die Gruppe kann über die volle Förderhöhe verfügen.

Kontoinhaber/in

IBAN

bei

Erklärung des/der Kontoinhabers/in bzw. des/der Verfügungsberechtigten

Hiermit erkläre ich, dass ich stellvertretend für die Selbsthilfegruppe die Fördermittel durch die Krankenkasse in Empfang nehme. Ich bin verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel sowie für die Ausstellung und Zusendung des entsprechenden Verwendungsnachweises.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verfügungsberechtigten

Unsere Selbsthilfegruppe verfügt über kein eigenes Konto

Bitte überweisen Sie die Förderung auf das buchhalterische Unter-Konto der Selbsthilfekontaktstelle/des Verbandes/Vereins. Dieses Konto wurde für die Untergliederung angelegt und ist für die Selbsthilfegruppe verfügbar.

Kontoinhaber/in bzw. Verfügungsberechtigte/r

Anschrift

IBAN

bei

Erklärung des/der Kontoinhabers/in bzw. des/der Verfügungsberechtigten

Hiermit erklären wir, dass der Selbsthilfegruppe gemäß § 20h SGB V der bewilligte Förderbetrag der ARGE Selbsthilfeförderung Mecklenburg-Vorpommern ohne jeglichen Abzug zur Verfügung steht.

Ort, Datum

Unterschrift Selbsthilfekontaktstelle, Verband/ Verein, ggf.
Stempel

Der Antragsteller erklärt mit den Unterschriften, dass

- die Angaben im Antrag richtig und vollständig sind,
- er über eine ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung und eine entsprechende Verwaltung verfügt,
- die Informationen zum Datenschutz (Anlage 2) zur Kenntnis genommen wurden,
- die Hinweise zur Selbsthilfe in der digitalen Welt berücksichtigt werden (Anlage 3),
- die Grundsätze zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit (Anlage 4) anerkannt werden,
- die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet wird (Anlage 5).

Der Antragsteller wird auf Anforderung des Fördermittelgebers ggf. weitere Unterlagen und Nachweise, die für die Beurteilung des Antrags notwendig sind, zur Verfügung stellen. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Fördermittelgeber bei vorsätzlich falschen oder grob fahrlässigen Angaben berechtigt ist, die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

Ort, Datum

Unterschrift (1. Legitimierte/r Vertreterin/Vertreter)

Ort, Datum

Unterschrift (2. Legitimierte/r Vertreterin/Vertreter)

Der Verwendungsnachweis des Förderjahres 2025 wurde der IKK - Die Innovationskasse (Federführer 2025) zugeschickt.
oder

Der Verwendungsnachweis des Förderjahres 2025 ist beigelegt.

Diesem Antrag sind folgende Informationen der Selbsthilfegruppe beigelegt:

Selbstdarstellung der SHG

Auflistung der regelmäßigen Maßnahmen (Anlage 1)

ggf. Presseartikel/Flyer/Handzettel

Sonstiges

Wir verfügen über keine Materialien.

SHG-Nr.

Regelmäßige Aktivitäten und Veranstaltungen für das Förderjahr 2026

Soweit Sie mit dem Platz in den Feldern nicht auskommen, fügen Sie bitte ein gesondertes Blatt zur Ergänzung bei.

a) Teilnahme an Schulungen, Fortbildungen, Tagungen, Kongressen, Gremiensitzungen

Datum und Titel der Maßnahme	Anzahl TN	Welche Kosten fallen an? (bitte einzeln benennen, z.B. Reisekosten, Übernachungskosten)	Höhe der Kosten	
				EUR
				EUR
				EUR
				EUR
				EUR
				EUR
		Gesamtsumme:		<u>EUR</u>

b) Durchführung eigener, selbsthilfebezogener Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten (z.B. Vortragsveranstaltungen)

Datum und Titel der Maßnahme	Anzahl TN	Welche Kosten fallen an? (bitte einzeln benennen, z.B. Reisekosten, Übernachungskosten)	Höhe der Kosten	
				EUR
				EUR
				EUR
				EUR
				EUR
				EUR
		Gesamtsumme:		<u>EUR</u>

zum Verbleib beim Antragsteller

Informationen zum Datenschutz

Die Angaben im Antragsformular werden benötigt, um Ihren Antrag auf Bewilligung einer Förderung zu bearbeiten. Die Rechtsgrundlage dafür ist § 20h SGB V.

Wichtige Voraussetzung zur besseren Umsetzung der Selbsthilfeförderung ist eine größere Transparenz der Förderung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines verbesserten Informationsaustausches und einer gesicherten Datengrundlage zum Förderverfahren. Außerdem ist es wünschenswert, dass Menschen, die an der Selbsthilfe interessiert sind, auch über die Ansprechpartner der Krankenkassen und ihrer Verbände Informationen zu Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen erhalten können.

Ihre Angaben aus dem Antrag werden für folgende Zwecke verwendet:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände,
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen, Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten.

Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Das könnte dazu führen, dass eine Förderung nicht bewilligt wird.

Ihre Angaben werden in elektronischer Form nur solange gespeichert wie sie benötigt werden. Ihre Daten werden daher grundsätzlich nach sechs Jahren nach Abschluss des Förderverfahrens gelöscht.

Mit den jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten können Sie unmittelbar über folgende Internet-Adressen Kontakt aufnehmen.

- AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

www.aok.de/nordost/datenschutzrechte

- BKK-Landesverband NORDWEST

<https://www.bkk-nordwest.de/datenschutz/>

- IKK - Die Innovationskasse

<https://www.die-ik.de/impressum-daten/datenschutzerklaerung/>

- KNAPPSCHAFT

<https://www.knappschaft.de/rechtliches/datenschutz/datenschutz.html>

- SVLFG

https://www.svlfg.de/131_datenschutzhinweis/index.html

- vdek

<https://www.vdek.com/Service/datenschutz.html>

zum Verbleib beim Antragsteller

Selbsthilfe in der digitalen Welt^{*)}

Präambel

Ähnlich wie in Gesellschaft und Wirtschaft durchlebt das Gesundheitswesen in Deutschland derzeit die Transformation zu digitalen Prozessen. Dieser Digitalisierungsprozess kommt auch in der Selbsthilfe an.

Für viele Aktive in der gesundheitlichen Selbsthilfe ist das Internet zu einem zentralen Informations- und Kommunikationsmedium geworden. Die eigenen Internetseiten sind das digitale Aushängeschild und geben Auskunft über die Selbsthilfegruppe oder Selbsthilfeorganisation und ihre Aktivitäten. Daneben wird in Internetforen zur Online-Selbsthilfe eingeladen und/oder es werden Soziale Netzwerke genutzt, um auf sich aufmerksam zu machen. Über Datenbanken kann nach einer passenden Gruppe gesucht werden.

Menschen, die von chronischen Erkrankungen und Behinderungen oder von besonderen Lebensumständen betroffen sind, profitieren von der Präsenz der Selbsthilfe im Internet. Sie nutzen das Medium, um auf die Erkrankung ausgerichtete Gesundheitsinformationen oder spezifische Informationen aus der Betroffenenperspektive zu erhalten, sich mit anderen Betroffenen zu vernetzen oder um sich direkt im Internet über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Mit der zunehmenden Anerkennung und Verbreitung der gesundheitlichen Selbsthilfe als Ergänzung zu professionellen Versorgungsangeboten wachsen die Anforderungen an die Qualität ihrer Internetangebote. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Aspekte Transparenz und Datenschutz. Bei Angeboten zum Informations- und Erfahrungsaustausch (z. B. in einem Selbsthilfeforum) werden häufig vertrauliche und hochsensible Angelegenheiten in einem letztlich öffentlichen Bereich – dem Internet – behandelt. Dem gegenüber steht, dass Gesundheitsinformationen nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht besonders schützenswerte Informationen sind. Daher ergeben sich für alle internetbasierten Aktionsfelder der Selbsthilfe besonders hohe Anforderungen an die Wahrung der Privatsphäre.

Dies ist auch ein zentrales Anliegen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände: Digitale Angebote dürfen nicht der Kommerzialisierung von Daten dienen. Folglich liegt die Hoheit der gesundheitsbezogenen Daten bei den Betroffenen selbst. Sie entscheiden bewusst über die Verwendung der angegebenen (oder hinterlegten) Daten. Aus der Nutzung von digitalen Selbsthilfeangeboten dürfen den Betroffenen weder aktuell noch zukünftig Nachteile entstehen.

Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert der Antragsteller zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung seiner Selbsthilfeangebote zu wahren.

Beantragt eine Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle Fördermittel nach § 20h SGB V, verpflichtet sich der Antragsteller, die nachstehenden Grundsätze anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen.

^{*)} Diese Hinweise sind Bestandteil des Förderantrags. Per Unterschrift unter dem Förderantrag erklärt der Antragsteller, dass er die Hinweise berücksichtigen wird.

Grundsätze

1. Das digitale Angebot bietet Transparenz

Die Selbsthilfegruppe/-organisation oder -kontaktstelle muss unmittelbar als verantwortliche Stelle des digitalen Angebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen, Erreichbarkeit und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein.

2. Einfache Kontaktaufnahme ist möglich

Das digitale Selbsthilfeangebot bietet Möglichkeiten zur niedrigschwelligen Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller, sorgt für eine zeitnahe Bearbeitung von Anfragen und verfügt ein rechtssicheres Impressum. Ein Verantwortlicher im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.) ist benannt.

3. Nutzung ist nicht an Bedingungen geknüpft

Das digitale Selbsthilfeangebot ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass es prinzipiell jeder bzw. jedem offensteht und dass die Nutzung des Angebots nicht an formale Bedingungen wie Vereinsmitgliedschaft oder eine Gebühr geknüpft ist.

4. Bereitgestellte Informationen und Hinweise sind nachvollziehbar

Die Informationen und Hinweise, die mit dem digitalen Selbsthilfeangebot veröffentlicht werden, sind für die Nutzer*innen nachvollziehbar. Das bedeutet, dass bei allen Inhalten erkennbar ist, von wem diese stammen (Urheber*in), wie aktuell diese sind (Datum der letzten Bearbeitung) und auf welche Quellen diese sich stützen.

5. Datenschutz wird ernst genommen und Datenschutzgesetze werden eingehalten

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zum Datenschutz (EU-Datenschutz-Grundverordnung -EU-DSGVO) werden eingehalten. Das bedeutet, unter anderem, dass bei allen digitalen Selbsthilfeangeboten auf den Schutz der Privatsphäre der Nutzer*innen geachtet wird. Es wird darüber informiert, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer*innen geschieht. Wo gesetzlich vorgeschrieben, wird ein Einverständnis der Nutzer*innen eingeholt.

6. Technische Datensicherheit wird gewährleistet

Auf die technische Sicherheit von personenbezogenen Daten der Nutzer*innen des digitalen Selbsthilfeangebotes wird geachtet. Das Angebot wird folglich bei einem seriösen Dienstleister bzw. auf einem sicheren Server gehostet und die verwendete Software wird regelmäßig aktualisiert.

7. Für Datensparsamkeit wird gesorgt

Das im Datenschutzrecht festgelegte Prinzip der Datensparsamkeit wird befolgt. Das bedeutet, dass mit den digitalen Angeboten so wenig personenbezogene Daten wie möglich (z. B. für die Kontaktaufnahme mit Selbsthilfegruppen) veröffentlicht werden und dass von den Nutzer*innen so wenig persönliche Informationen und Daten abgefragt und erfasst werden wie möglich.

8. Keine Weitergabe personenbezogener Daten und Vermeidung von „Tracking“

Die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle verpflichtet sich gegenüber den Nutzer*innen, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter zu geben.

Dazu gehört auch eine indirekte Datenweitergabe durch Anwendungen auf den eigenen Internetseiten, die das Nutzer*innenverhalten für kommerzielle Zwecke auswerten (sog. „Tracking“). Die Einbindung von Anwendungen, die mit einer Nachverfolgung und Auswertung des Internetverhaltens der Nutzer*innen des digitalen Selbsthilfeangebotes durch Dritte ein-

hergehen („Tracking“) muss vermieden werden (z. B. „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Verkauf von Werbeflächen z. B. an Google).

9. Keine Nutzung sozialer Netzwerke für Austausch über Erkrankungen

Die Nutzung sozialer Netzwerke für die gesundheitliche Selbsthilfe mit ihren sensiblen persönlichen Informationen ist problematisch. Die Unternehmen, die hinter den sozialen Netzwerken Facebook, usw. stehen, sammeln alle zur Verfügung stehenden Informationen ihrer Nutzer*innen, um sie für den Einsatz personenbezogener Werbung zu nutzen. Zum Teil geben sie diese Informationen an andere Firmen weiter. Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sollten soziale Netzwerke deshalb ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch sollten ausschließlich auf eigenen Internetseiten (z. B. im eigenen Internetforum) gemacht werden, bei denen der Schutz persönlich-vertraulicher Informationen gewährleistet werden kann. Vermeintlich geschlossene Gruppen wie z. B. virtuelle Gruppen bei Facebook sollten vermieden werden. Ebenso sollten datenschutzfreundliche Messenger Dienste genutzt werden, die nicht die Adressbücher/Kontaktlisten des mobilen Endgeräts auslesen (z. B. kein WhatsApp).

zum Verbleib beim Antragsteller

Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit^{*)}

**der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zum Umgang mit Wirtschaftsunternehmen
bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände
nach § 20h SGB V**

Präambel

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und der Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe auch künftig gewahrt wird, haben die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe bereits seit längerer Zeit eigene ausführliche Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen allen Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Darüber hinaus beraten die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen über die Zielsetzung und den Regelungsgehalt dieser Leitsätze in der Praxis.

Mit der nachfolgenden Erklärung verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit. Diese Erklärung wurde einvernehmlich mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe und den Spitzenverbänden der Krankenkassen erarbeitet und gilt seit dem Förderjahr 2007. Sie basiert auf den bereits existierenden Leitsätzen der organisierten Selbsthilfe.

Erklärung

I. Autonomie der Selbsthilfe

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung der Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z.B. Pharma-, Medizinprodukteindustrie, Hilfsmittelhersteller). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

^{*)} Diese Erklärung ist Bestandteil des Förderantrags. Per Unterschrift unter dem Förderantrag nimmt der Antragsteller die Erklärung zur Kenntnis und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Grundsätze.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.

Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfeorganisationen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

III. Information

Sofern Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z.B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

IV. Veranstaltungen

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt. Reisekosten sollen sich grundsätzlich an Bundes- bzw. den Landesreisekostengesetzen orientieren. Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Daten von Teilnehmern an Veranstaltungen werden nicht an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben.

zum Verbleib beim Antragsteller

Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes

Die Krankenkassen und ihre Verbände legen einen besonderen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung der höchsten datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG [neu]) und dem Telemediengesetz (TMG) im Zusammenhang der mit digitalen Angeboten von Selbsthilfeorganisationen und der Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene erhobenen Daten.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen in der EU-DSGVO, im BDSG (neu) und im TMG gehen von den Grundsätzen der informierten Einwilligung, des Systemdatenschutzes und der Datensparsamkeit bzw. Datenvermeidung aus.

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten insbesondere bei **Gesundheitsdaten** handelt es sich um **höchst sensible Daten**. Personenbezogene Daten beschreiben alle Informationen, die direkt einer Person zugeordnet werden können wie bspw. Name, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum aber auch Gesundheitsdaten der Nutzer*innen des digitalen Angebots (bspw. Diagnosen etc.).

Mit der vorliegenden Datenschutzerklärung verweisen die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände auf die Sensibilität personenbezogener Daten. Eine Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller sich im Rahmen dieser Erklärung zur Einhaltung der Sicherheit der erhobenen Daten sowie einer größtmögliche Transparenz in Hinblick auf die Speicherung, Verwendung und Löschung der erhobenen Daten verpflichtet.

Dies steht in der Eigenverantwortung der Antragsteller.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Nutzer*innen über den Dienstleister, der die technische Voraussetzung für die digitalen Angebote ermöglicht, zu informieren. Die Nutzer*innen erhalten ebenfalls Informationen über die Art und Verarbeitung der personenbezogenen Daten, zu denen ggf. das Einverständnis der Nutzer*innen einzuholen ist. Es ist eine Einwilligung der Nutzer*innen einzuholen, sofern eine Weitergabe an Dritte erfolgt.

Selbsterklärung

Mit der Einreichung des Antrags erklärt der Antragsteller die Einhaltung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der EU-DSGVO, dem BDSG (neu) und TMG.¹ Als Antragsteller stelle ich sicher, dass die Nutzer*innen meiner digitalen Angebote konkrete Datenschutzhinweise über die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung seiner eingetragenen Daten sowie die Möglichkeit eines Widerrufs erhalten. Dies bezieht sich nicht nur auf Daten des digitalen Angebots, sondern auch auf Dritte, die die technische Umsetzung des digitalen Angebots ermöglichen.

zum Verbleib beim Antragsteller

Kontaktadresse für die Antragstellung

Die kassenartenübergreifende Pauschalförderung im Land Mecklenburg-Vorpommern wird durch folgende Krankenkassen/-verbände gewährleistet:

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse, 14456 Potsdam
BKK-Landesverband NORDWEST, Postfach 990122, 47298 Duisburg
IKK - Die Innovationskasse, Greifstr. 107, 17034 Neubrandenburg
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg
SVLFG, KK-Leistung, Selbsthilfeförderung Hoppegarten, 34105 Kassel
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 74 a, 19055 Schwerin

Federführung ab 2026:

Für die Förderung von Selbsthilfegruppen wurde Mecklenburg-Vorpommern in 4 Regionen nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeteilt. Für jede Region ist eine federführende Krankenkasse für die Antragsannahme zuständig.

Senden Sie Ihren Antrag bitte an die federführende Krankenkasse der Region des Wohnortes des Gruppenleiters.

Wohnort des Antragstellers im Landkreis/ in der Stadt	Federführende Krankenkasse und Anschrift	Kontaktdaten
Rostock	BKK-Landesverband NORDWEST Isabel Turnau Postfach 99 01 22 47298 Duisburg	(0201) 179 - 1504 gesundheit@bkk-nordwest.de
- Greifswald - Vorpommern-Rügen	IKK - Die Innovationskasse Selbsthilfe Greifstr. 107 17034 Neubrandenburg	(0385) 6373 - 950 selbsthilfe@die-ik.de
Mecklenburgische Seenplatte	KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Nord Heike Josenhans Millerntorplatz 1 20359 Hamburg	(040) 30388 - 5415 heike.josenhans@kbs.de
- Ludwigslust-Parchim - Nordwestmecklenburg - Schwerin	Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Landesvertretung M-V Doreen Chittka Werderstraße 74a 19055 Schwerin	(0385) 5216 - 114 doreen.chittka@vdek.com